



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage François Roubaty

QA 3406.11

Finanzierung des Sonderkindergartens «La Coccinelle»

I. Frage

Der integrierende Kindergarten «La Coccinelle» hat zum Ziel, mit sonderpädagogischen Mitteln die Kompetenzen von Kindern mit Behinderungen zu fördern und diese Kinder frühzeitig zu integrieren, indem sie gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden.

Die Integration von Kindern mit Behinderungen bedingt die Anwendung von auf sie abgestimmten Lernmethoden und deren Einbindung in Aktivitäten, die zusammen mit nicht behinderten Kindern durchgeführt werden. Sie erfordert die Intervention von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, damit das behinderte Kind die Möglichkeit bekommt, seine soziale und seine zukünftige schulische Integration erfolgreich zu bewerkstelligen.

Dass die schulische Integration wichtig ist, muss nicht mehr eigens begründet werden. Nach Artikel 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) sind die Kantone verpflichtet, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule zu fördern. Laut Bundesverfassung (Art. 62 Abs. 2 BV) müssen die Kantone für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen sorgen. Ausserdem müssen die Kantone dafür sorgen, dass niemand diskriminiert wird (Art. 8 Abs. 2 BV).

Es ist äusserst wichtig, dass Kinder mit Behinderungen so früh wie möglich eine spezialisierte Betreuung erhalten. Auch ihre Integration sollte so früh wie möglich erfolgen. Integration ab der obligatorischen Schulzeit ist nicht ausreichend; die Kinder müssen vorbereitet werden. Ihre Integration muss in einer Einrichtung vorbereitet werden, die ihnen eine ihren Schwierigkeiten entsprechende pädagogische Betreuung (Sonderpädagoginnen und -pädagogen, spezielle Methoden, Personaldotation, Material) in einem integrativen vorschulischen Umfeld ermöglicht. Die über fünf Jahre gesammelte Erfahrung mit dem Kindergarten «La Coccinelle», die Unterstützung durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und die im letzten Herbst erfolgte positive Beurteilung durch die Universität Freiburg beweisen, dass eine solche Einrichtung sinnvoll ist und einem Bedarf entspricht.

In einer demokratischen Gesellschaft ist die Integration ein Grundrecht. Der Staat muss das Kind vor jeglicher Form der Diskriminierung schützen. Jedes behinderte Kind muss eine pädagogisch geeignete Erziehung erhalten und von einem Umfeld profitieren können, das seine Selbstständigkeit fördert und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtert.

Die Besonderheit einer Einrichtung wie «La Coccinelle» zeitigt höhere Kosten und erfordert eine andere Finanzierung als gewöhnliche Einrichtungen.

1. Ist sich der Staatsrat bewusst, welche wichtige Rolle eine solche Einrichtung spielen kann (die zudem in der Westschweiz ein Pilotprojekt ist)?
2. Ist der Staatsrat gewillt, ein Finanzierungssystem zu schaffen, das den Fortbestand dieser Einrichtung sichert und ihre Verantwortlichen von den erheblichen finanziellen Schwierigkeiten und der beschwerlichen Suche nach Geldmitteln befreit?
3. Ist der Staatsrat allenfalls bereit, je nach Bedarf weitere Einrichtungen zu finanzieren, die den gleichen Bedürfnissen entsprechen?

8. September 2011

II. Antwort des Staatsrates

Die Umsetzung des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG), das am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten ist, wird weiter vorangetrieben. So kommen die Vollzugsbestimmungen für den grössten Teil der Gesetzesartikel schon zur Anwendung. Für die Subventionierung der Betreuung von Kindern, die eine besondere Betreuung benötigen, sind die Arbeiten in Gang.

Nach Artikel 13 FBG kann der Staat für die Betreuung eines Kindes, das namentlich aufgrund einer Krankheit, einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung eine besondere Betreuung benötigt, einen Beitrag leisten. Ferner kann er Einrichtungen, die auf die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen spezialisiert sind, einen Sonderbeitrag gewähren.

Der Artikel 11 des Reglements vom 27. September 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBR) präzisiert die Voraussetzungen für die Unterstützung der Sonderbetreuung und die Bemessungsart. Im Rahmen des Voranschlags kann der Staat einen Teil der Kosten für besondere Betreuung übernehmen, sofern die Situation dies erfordert. Nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit sowie nach den von der Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) bestimmten Kriterien wird festgesetzt, welcher Betrag übernommen wird. Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, die Mehrkosten gegenüber einer ordentlichen Betreuung in der familienergänzenden Betreuungseinrichtung auszuweisen. Um das Dispositiv detailliert auszugestalten, arbeitet die Direktion derzeit Richtlinien aus.

1. *Ist sich der Staatsrat bewusst, welche wichtige Rolle eine solche Einrichtung spielen kann (die zudem in der Westschweiz ein Pilotprojekt ist)?*

Seit vielen Jahren vertritt der Staatsrat den Standpunkt, dass der Integration in der familienergänzenden Betreuung grosse Bedeutung zuzumessen ist. In diesem Zusammenhang ist die Rolle, die eine Einrichtung wie «La Coccinelle» spielen könnte, interessant. Der Grundsatz eines Angebots an Betreuungseinrichtungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ist unbestritten, jedoch bleiben die Modalitäten für die Intervention des Staates noch festzulegen.

Das Kindergartenprojekt «La Coccinelle» war Gegenstand einer Beurteilung durch Professor Lambert vom Heilpädagogischen Institut der Universität Freiburg. Diese Beurteilung kam zum Schluss, dass die Leistungen und die Qualifikation des Personals des Kindergartens «La Coccinelle» denjenigen einer Sondereinrichtung ähneln.

Der Staatsrat hat aber nicht vor, dem Kindergarten «La Coccinelle» gleichsam den Status einer Sondereinrichtung einzuräumen. Dieser Standpunkt ist gerechtfertigt, denn eine solche Anerkennung widerspräche dem Entscheid des Staatsrats, die Schaffung neuer Sondereinrichtungen einem Moratorium zu unterstellen. Bezüglich des Bedarfs nach einer neuen Einrichtung sei übrigens darauf hingewiesen, dass der Kanton schon zehn Sonderschulen zählt, die Kinder ab dem Alter von vier Jahren betreuen.

Ein Beitrag nach Artikel 13 FBG ist hingegen möglich. Um diesen zu rechtfertigen, muss eine Einrichtung nicht nur mindestens ein Kind betreuen, das aufgrund einer Krankheit, einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung gefährdet ist, sondern dieses Kind muss auch eine besondere Betreuung benötigen. Die gewährte Unterstützung muss den spezifischen Bedürfnissen jedes Kindes angepasst werden. Für die Ermittlung dieser spezifischen Bedürfnisse bereitet der Staat die Einsetzung einer interdisziplinären Evaluationszelle vor, in der die nötigen Kompetenzen vereint sind. Je nach dem Ergebnis der Beurteilung kann der Lohn des für die Betreuung nötigen Personals ganz oder teilweise oder aber die Lohndifferenz zwischen einer normalen Erzieherin und einer spezialisierten Erzieherin ganz oder teilweise übernommen werden.

2. *Ist der Staatsrat gewillt, ein Finanzierungssystem zu schaffen, das den Fortbestand dieser Einrichtung sichert und ihre Verantwortlichen von den erheblichen finanziellen Schwierigkeiten und der beschwerlichen Suche nach Geldmitteln befreit?*

Der Staatsrat ist gewillt, ein Finanzierungssystem einzuführen, das die Integration von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf erleichtert und die Tätigkeit von Einrichtungen unterstützt, die solche Betreuungsleistungen anbieten. Diese Unterstützung wird im Rahmen des Gesetzes und des Budgets geleistet.

Eine finanzielle Verpflichtung hingegen, die den finanziellen Fortbestand gewährleisten würde, ginge eindeutig über den vom Gesetzgeber formulierten Auftrag hinaus.

3. *Ist der Staatsrat allenfalls bereit, je nach Bedarf weitere Einrichtungen zu finanzieren, die den gleichen Bedürfnissen entsprechen?*

Sofern es einem nachweislichen Bedarf entspricht, die Betreuungsanforderungen erfüllt werden und der Rahmen des Voranschlags eingehalten wird, können weitere Gesuche berücksichtigt werden. Die Beurteilung wird von Fall zu Fall erfolgen müssen.

Hingegen sei vermerkt, dass Krippen schon jetzt Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, ohne Sonderbeiträge zu erhalten. Sofern diesen Einrichtungen aus der Betreuung eines besonderen Kindes kein nennenswerter Mehraufwand entsteht, können sie keine Unterstützung nach Artikel 13 FBG beanspruchen.

Abschliessend hält der Staatsrat fest, dass er die Integration von Kindern, die namentlich aufgrund einer Krankheit, einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung eine besondere Betreuung benötigen, fördern will. Zu diesem Zweck schlägt er ein Modell vor, das es ermöglicht, den Besonderheiten jedes Kindes Rechnung zu tragen.

23. April 2012